



Sitzung vom

17. März 2026

Mitgeteilt den

18. März 2026

Protokoll Nr.

218/2026

Gemeinde Falera

OP-Teilrevision «Zone für touristische Einrichtungen auf dem Crap Sogn Gion und auf Curnius»

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Falera** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2015 eine Gesamtrevision der Ortsplanung, umfassend unter anderem einen Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10 000.

Mit Regierungsbeschluss vom 12. April 2016 (Prot. Nr. 338/2016) genehmigte die Regierung die Gesamtrevision der Ortsplanung mit Hinweisen und Vorbehalten. So wurde das Genehmigungsverfahren für die im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10 000 festgelegten Einzonungen der Mittelstationen Crap Sogn Gion und Curnius in die Zone für touristische Einrichtungen sistiert (Ziff. 3 lit. b). Die Einzonung betrifft bei der Mittelstation Crap Sogn Gion eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1292 im Halte von 12 453 m² sowie bei der Mittelstation Curnius den westlichen Teil der Parzelle Nr. 850 eine Fläche von rund 3785 m². Die Sistierung erfolgte, bis die einzuzonenden Flächen andernorts durch entsprechende Auszonungen kompensiert werden (Kompensationslösung) oder der kantonale Richtplan Siedlung (KRIP-S) genehmigt ist.

Gegen die Zone für touristische Einrichtungen an den genannten Standorten gingen keine Beschwerden ein.

B.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2025 beantragte der Gemeindevorstand Falera die Aufhebung der Sistierung des Genehmigungsverfahrens betreffend die Zone für touristische Einrichtungen auf dem Crap Sogn Gion und auf Curnius. Die Gemeinde begründet dies damit, dass der KRIP-S am 20. März 2018 von der Regierung erlassen und am 10. April 2019 vom Bundesrat genehmigt wurde. Damit sei nun die Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Flächen, die in die Zone für touristische Einrichtungen eingezont werden sollen, erfüllt.

Dieser Begründung ist beizupflichten. Die im Regierungsbeschluss vom 12. April 2016 (Prot. Nr. 338/2016) vorausgesetzte planungsrechtliche Grundlage ist erfüllt und die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens sind somit gegeben. Die in Ziffer 3 lit. b des Regierungsbeschlusses vom 12. April 2016 (Prot. Nr. 338/2016) beschlossene Sistierung des Genehmigungsverfahrens ist aufzuheben und der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:10 000 vom 25. Juni 2015 ist hinsichtlich der auf den betreffenden Parzellen ausgeschiedenen Zone für touristische Einrichtungen zu genehmigen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Sistierung des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Zone für touristische Einrichtungen auf dem Crap Sogn Gion und auf Curnius im **Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10 000** vom 25. Juni 2015 wird aufgehoben.
2. Der **Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:10 000** vom 25. Juni 2015 wird hinsichtlich der Zone für touristische Einrichtungen auf dem Crap Sogn Gion und auf Curnius genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Falera wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).

4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach.
7. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Falera, Via Principala 45c, 7153 Falera
 - Plan-Idee, Via Caplania 10, Postfach 112, 7031 Laax
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Cavigelli Ingenieure AG, Via Sorts 27, 7310 Ilanz
 - Amt für Immobilienbewertung
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin